SBV FSA
Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
Fédération suisse des aveugles et malvoyants

Ärztliches Zeugnis

Personalien	Name / Vorname:			Telefon:
	Geburtsdatum:			Mobil:
	Adresse:			Email
	PLZ / Ort:			Kontaktperson:
1. Diagnose	Rechtes Auge:			
	Linkes Auge			
	Sehbehindert seit:			
2. Visus Ferne	**Rechtes Auge:**	in	m	**Refraktion:**
	Linkes Auge:	in	m	**Refraktion:**
3. Visus Nähe	Rechtes Auge:	in	cm	Addition:
	Linkes Auge:	in	cm	Addition:
4. Gesichtsfeld	**Rechtes Auge:**			
	Linkes Auge:			
5. Augenärztliche Kontrollen / Behandlungen	In welchen Abständen?			
	Therapie / Behandlung:			
6. Prognose	Was ist zu erwarten? ☐ keine Veränderung ☐ Besserung ☐ Verschlechterung			
	Ist der Patient über die Prognose informiert? ☐ Ja ☐ Nein			
7. Hochgradige Sehschwäche	Besteht eine hochgradige Sehschwäche gemäss der Definition auf der Rückseite? ☒ Ja ☐ Nein			
	Wenn ja, seit wann? Monat / Jahr:			
8. Einverständnis	Sind Sie damit einverstanden, dass dieses Formular mit der Zustimmung der betroffenen Person an die IV weitergeleitet wird? ☐ Ja ☐ Nein			
9. Bericht der Beratungsstelle	Wünschen Sie eine Rückmeldung? ☐ Ja ☐ Nein			

Stempel und Unterschrift der Augenärztin / des Augenarztes

Ort / Datum

Hochgradig sehschwache Personen erhalten sowohl im IV- wie auch im AHV-Alter eine **Hilflosenentschädigung (HE) leichten Grades**

Für die HE leichten Grades müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

"Eine hochgradige Sehschwäche ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Fernvisus von beidseitig weniger als 0.2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt (Gesichtsfeldmessung: Goldmann-Perimeter Marke III/4). Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass aber die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass haben (ZAK 1982 S. 264). Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (zum Beispiel sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome)."

(Auszug aus dem Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH), Hervorhebung durch SBV)